Rahmenvereinbarung

über die **Ausführung von Bauleistungen** für das Gewerk **Fensteranlagen**

Bauvorhaben: Sanierung und Erweiterung Gymnasium Kamen

zwischen der **Stadt Kamen**, vertreten durch die Bürgermeisterin Elke Kappen,
Rathausplatz 1, 59174 Kamen

- nachstehend Auftraggeber genannt -

und *[ergänzen: Name und Anschrift des siegreichen Bieters]*

- nachstehend Auftragnehmer genannt –

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Gegenstand der Rahmenvereinbarung 2
§ 2 Grundlagen dieser Rahmenvereinbarung 2
§ 3 Laufzeit 2
§ 4 Geschätzter Umfang, Mindest- und Höchstmenge 3
§ 5 Erteilung von Einzelaufträgen 3
§ 6 Vertragsfristen 4
§ 7 Preise 4
§ 8 Vertragsstrafen 5
§ 9 Sicherheiten 5
§ 10 Kündigung dieser Rahmenvereinbarung 5
§ 11 Bestimmungen zur Umsetzung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen 6
§ 12 Klausel zur Umsetzung des Russland-Sanktionspakets 6
§ 13 Salvatorische Klausel 7
Anlagen 7

§ 1
Gegenstand der Rahmenvereinbarung

1.1 Gegenstand dieser Rahmenvereinbarung ist die Ausführung von Bauleistungen für das in § 1.2 genannte Ausführungsgewerk und das in § 1.3 genannte Bauvorhaben. Dabei regelt diese Rahmenvereinbarung nur die Rahmenbedingungen für die genannten Bauleistungen. Eine konkrete Beauftragung erfolgt erst durch die Erteilung von Einzelaufträgen nach § 5.

1.2 Einzelaufträge können auf der Grundlage dieser Rahmenvereinbarung nur für das in der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) näher definierte Gewerk **Fensteranlagen** erteilt werden.

1.3 Außerdem können Einzelaufträge auf der Grundlage dieser Rahmenvereinbarung nur für das Bauvorhaben **Sanierung und Erweiterung Gymnasium Kamen** erteilt werden.

§ 2
Grundlagen dieser Rahmenvereinbarung

2.1 Weitere Bestandteile dieser Rahmenvereinbarung neben diesem Vertragstext selbst sind:

2.1.1 die vom Auftraggeber erstellte Leistungsbeschreibung einschließlich ihrer Anlagen (Anlage 1),

2.1.2 die vom Auftraggeber erstellte Aufstellung der Höchstmengen je Bauteil (Anlage 2),

2.1.2 das Preisangebot des Auftragnehmers vom __.__.2026 (Anlage 3),

2.1.3 die vom Auftragnehmer eingereichte Nachunternehmererklärung gemäß VHB-Formblatt 233 (Anlage 4),

2.1.4 die Besonderen Vertragsbedingungen gemäß dem Tariftreue- und Vergabegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (Anlage 5).

2.2 Soweit dieser Vertrag keine abweichende Bestimmung enthält, gelten ergänzend nacheinander:

2.2.1 die Bestimmungen dieses Vertragstextes,

2.2.2 die weiteren Bestandteile dieses Vertrages in der in § 2.1 aufgeführten Reihenfolge, wobei bei Widersprüchen und zur Auslegung des geschuldeten Leistungsumfangs die spezielleren Regelungen den allgemeinen Regelungen vorgehen,

2.2.3 für die auf der Grundlage dieser Rahmenvereinbarung erteilten Einzelaufträge außerdem die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B), und zwar jeweils in der bei Erteilung des Einzelauftrags geltenden Fassung.

§ 3
Laufzeit

3.1 Diese Rahmenvereinbarung tritt mit Vertragsabschluss in Kraft und hat eine feste Laufzeit von **48 Monaten**.

3.2 Einzelaufträge gemäß § 5 kann der Auftraggeber nur innerhalb der in § 3.1 festgelegten Vertragslaufzeit erteilen. Fristgerecht erteilte Einzelaufträge bleiben auch nach Ablauf der Vertragslaufzeit wirksam; die Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung gelten für diese Einzelaufträge fort.

§ 4
Mindest- und Höchstumfang

4.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich, während der in § 3 bestimmten Laufzeit mindestens einen Einzelauftrag für den in der Leistungsbeschreibung näher beschriebenen 1. BA (Ringschluss) zu erteilen, und zwar zu den in Titel 04 der Leistungsbeschreibung für diesen Bauabschnitt konkret angegebenen Mengen. Über diesen Mindestumfang hinaus hat der Auftragnehmer keinen Anspruch auf die Erteilung von Einzelaufträgen.

4.2 Der in Aussicht genommene Gesamtumfang aller Einzelaufträge, die auf der Grundlage dieser Rahmenvereinbarung erteilt werden, richtet sich nach der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) und umfasst neben dem in § 4.1 beschriebenen 1. BA auch den 2. BA und den 3. BA des in § 1.3 genannten Bauvorhabens. Der in Aussicht genommene Gesamtumfang für den 2. und 3. BA ist in Titel 05 der Leistungsbeschreibung dargestellt.

4.3 Der Auftraggeber kann Einzelaufträge nur bis zum Erreichen der in Anlage 2 dargestellten Höchstmengen für die jeweilige Bauteilart erteilen.

§ 5
Erteilung von Einzelaufträgen

5.1 Einzelaufträge können nur durch den Auftraggeber und nur in Textform (§ 126b BGB) erteilt werden. Im Einzelauftrag soll aus Gründen der Klarstellung auf diese Rahmenvereinbarung Bezug genommen werden.

5.2 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber den Zugang jedes Einzelauftrags unaufgefordert und schnellstmöglich in Textform (§ 126b BGB) zu bestätigen. Dabei ist das Datum des Zugangs des Einzelauftrags anzugeben.

5.3 Der Auftraggeber muss im Einzelauftrag konkret festzulegen, welche genauen in der Leistungsbeschreibung vorgesehenen Leistungen in welchem Umfang beauftragt werden.

5.4 Im Einzelauftrag soll der Auftraggeber außerdem die gemäß § 6 zu bestimmenden Vertragsfristen und den unter Beachtung von § 7 zu berechnenden Gesamtpreis (als Netto- und Bruttopreis) angeben. Fehlen die Angaben nach Satz 1, bleibt die Wirksamkeit des Einzelauftrags unberührt

5.5 Die voraussichtlichen Zeitpunkt für die Erteilung der Einzelaufträge und die Ausführung der drei Bauabschnitte ist in der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) bereits dargestellt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer über absehbare Verzögerungen bei der Erteilung der Einzelaufträge und/oder der Ausführungszeiten im Interesse einer möglichst reibungslosen Abwicklung der Bauleistungen und zur Verbesserung der Planungssicherheit des Auftragnehmers möglichst frühzeitig informieren.

5.6 Enthält ein Einzelauftrag des Auftraggebers Vorgaben für die Leistungsausführung (insbesondere zu konkret berechneten Vertragsfristen), die den Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung widersprechen, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber hierauf unverzüglich in Textform (§ 126b BGB) unter möglichst konkreter Bezeichnung des Widerspruchs hinzuweisen. Unterlässt der Auftragnehmer einen solchen Hinweis bis zum Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Einzelauftrags, so kann er die Ausführung des Einzelauftrags zu den dort genannten Bedingungen wegen Nichtbeachtung dieser Rahmenvereinbarung nur noch dann verweigern, wenn es sich um eine offenkundige und wesentliche Abweichung handelt. Der vorstehende Satz 2 gilt nicht, wenn der Einzelauftrag eine Preisberechnung enthält, die von den Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung einschließlich ihrer Bestandteile (vgl. § 2.1) abweicht. Der Auftragnehmer kann in einem solchen Fall auch ohne unverzüglichen Widerspruch eine Vergütung nach den Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung verlangen und ist umgekehrt in keinem Fall berechtigt, die Ausführung des Einzelauftrags zu verweigern.

§ 6
Vertragsfristen

6.1 Der Auftraggeber kann bei Erteilung des Einzelauftrags einseitig Vertragsfristen für dessen Ausführung unter Beachtung der Vorgaben der Leistungsbeschreibung festlegen.

6.2 Der Auftraggeber darf Vertragsfristen nur festlegen für

6.2.1 den Beginn der Montage auf der Baustelle (Montagebeginn) und

6.2.2 den vollständigen Abschluss der Montage aller Fenster- und Fassadenelemente einschließlich vollständiger Herstellung aller Bauwerksanschlüsse (Hauptmontageabschluss).

6.3 Soweit in der Leistungsbeschreibung nichts anderes angeordnet ist, darf die Vertragsfrist für den Montagebeginn (§ 6.2.1) sechs Monate ab Erteilung des Einzelauftrags nicht unterschreiten. Diese Mindestvertragsfrist beinhaltet eine Frist von 12 Werktagen, die der Auftragnehmer dem Auftraggeber für die Prüfung und Freigabe der Werk- und Montageplanung mindestens einzuräumen hat.

6.4 Soweit in der Leistungsbeschreibung nichts anderes angeordnet ist, darf die Vertragsfrist für den Hauptmontageabschluss (§ 6.2.2) je nach Bauabschnitt folgende Dauer, gerechnet ab dem Ende der Vertragsfrist für den Montagebeginn, nicht unterschreiten:

6.4.1 für den 1. BA (Ringschluss): 36 Werktage;

6.4.2 für den 2. BA: 36 Werktage;

6.4.3 für den 2. BA: 30 Werktage.

6.5 Der Auftraggeber kann die Vertragsfristen im Einzelauftrag nach seiner Wahl durch konkrete Datumsangaben oder durch Angabe einer nach Tagen (Kalender- oder Werktagen), Wochen oder Monaten bemessenen Frist bestimmen. Wird die Vertragsfrist für den Hauptmontageabschluss oder die Vollendung der Leistung nicht durch eine konkrete Datumsangabe bestimmt, so beginnt die vom Auftraggeber festgelegte Frist jeweils mit Ablauf der Vertragsfrist für den Montagebeginn, es sei denn, der Auftraggeber trifft im Einzelauftrag ausdrücklich eine andere Anordnung.

6.6 Die Parteien stellen klar, dass mit „Werktag“ im Sinne dieser Rahmenvereinbarung alle Werktage einschließlich Samstage gemeint sind.

§ 7
Preise

7.1 Grundlage für die Vergütung der nach § 5 erteilten Einzelaufträge sind die im Preisangebot (Anlage 3) genannten Einheitspreise. Die für den 2. BA und den 3. BA angegebenen Einheitspreise gelten dabei unabhängig von der mit dem Einzelauftrag konkret abgerufenen Menge für die einzelne Positionen.

7.2 Die in der Anlage 3 angegebenen Einheitspreise für den 1. BA (Ringschluss) unterliegen keiner Preisanpassung, es sei denn, der Einzelauftrag für diesen Bauabschnitt wird mehr als zwei Monate nach Abschluss dieser Rahmenvereinbarung erteilt.

7.3 Soweit nicht nach § 7.2 eine Preisanpassung ausgeschlossen ist, sind die in der Anlage 3 angegebenen Einheitspreise unter Anwendung folgender Formel anzupassen:

$$P = P_0 \times (0{,}25 \times L/L_0 + 0{,}75 \times E/E_0)$$

Dabei stehen

P für den nach der Preisanpassung geltenden Einheitspreis und

P_0 für den in der Anlage 3 angegebenen Einheitspreis.

Die übrigen Formelbestandteile stehen für folgende vom Statistischen Bundesamt ermittelten und online unter https://www-genesis.destatis.de/genesis/online veröffentlichten Indizes:

L Monatlicher Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten Deutschland (Code: 62231-0001), Index der tariflichen Stundenverdienste ohne Sonderzahlung für den Wirtschaftszweig WZ08-43 „Vorbereitende Baustellenarbeiten, Bauinstallation und sonstiges Ausbaugewerbe“ (Basisjahr 2020=100) zum Zeitpunkt* der Erteilung des Einzelauftrags

L_0 derselbe Index zum Zeitpunkt* des Abschlusses dieser Rahmenvereinbarung

E Monatlicher Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Code: 61241-0004), GP2019 (ausgewählte 9-Steller) für das Produkt GP19-2512105071 „Fenster, Fensterrahmen und -verkleidungen aus Aluminium“ (Basisjahr 2021=100) zum Zeitpunkt* der Erteilung des Einzelauftrags

E_0 derselbe Index zum Zeitpunkt* des Abschlusses dieser Rahmenvereinbarung

*Maßgeblich ist jeweils der zum angegebenen Zeitpunkt zuletzt veröffentlichte Indexstand.

§ 8
Vertragsstrafen

8.1 Der Auftragnehmer hat bei einer Überschreitung der im Einzelauftrag festgelegten Vertragsfrist für den Hauptmontageabschluss (§ 6.2.2) für jeden Werktag des Verzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,10% der tatsächlich geschuldeten Netto-Vergütung für den Einzelauftrag (Netto-Schlussrechnungssumme des Auftragnehmers in objektiv richtiger Höhe ohne Nachträge) zu zahlen.

8.2 Die Summe aller vom Auftragnehmer für denselben Einzelauftrag zu zahlenden Vertragsstrafen – einschließlich möglicher Vertragsstrafen nach den Besonderen Vertragsbedingungen zum TVgG NRW (Anlage 5) oder einer gemäß § 11.2 an ihre Stelle tretenden Regelung – wird auf insgesamt 5% der vom Auftraggeber tatsächlich geschuldeten Netto-Vergütung für den Einzelauftrag (Netto-Schlussrechnungssumme des Auftragnehmers in objektiv richtiger Höhe ohne Nachträge) begrenzt.

§ 9
Sicherheiten

9.1 Beträgt die Auftragssumme eines Einzelauftrags mindestens 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer, hat der Auftragnehmer Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von 5% der Auftragssumme des Einzelauftrags (inkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten.

9.2 Die Sicherheit für Mängelansprüche beträgt 3% der Abrechnungssumme inkl. Umsatzsteuer.

§ 10
Kündigung dieser Rahmenvereinbarung

10.1 Diese Rahmenvereinbarung ist nicht ordentlich kündbar.

10.2 Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung dieser Rahmenvereinbarung aus wichtigem Grund bleibt unberührt und richtet sich nach den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.

10.3 Für die Kündigung oder sonstige Beendigung von erteilten Einzelaufträgen gelten ausschließlich die Bestimmungen der VOB/B in der gemäß § 2.2.3 maßgeblichen Fassung.

§ 11
Bestimmungen zur Umsetzung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen

11.1 Die gemäß § 5 erteilten Einzelaufträge fallen in den Anwendungsbereich des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (TVgG NRW). Die als Anlage 5 beigefügten Besonderen Vertragsbedingungen gemäß dem TVgG NRW sind daher Grundlage jedes Einzelauftrages.

11.2 Im Falle einer Änderung des TVgG NRW kann der Auftraggeber verlangen, dass der Auftragnehmer für alle noch zu erteilenden Einzelaufträge alle nach dem geänderten TVgG NRW vorgeschriebenen Erklärungen (z. B. zum Austausch der Anlage 5 gegen gesetzlich vorgeschriebene geänderte Vertragsbedingungen) abgibt.

11.3 Wird das TVgG NRW aufgehoben und durch ein neues Landesgesetz ersetzt, das für die Vergabe der Einzelaufträge Anwendung findet, gilt § 11.2 entsprechend, soweit das neue Landesgesetz Regelungen zu Tariftreue, Mindestarbeitsbedingungen oder vergleichbaren Mindeststandards enthält.

§ 12
Klausel zur Umsetzung des Russland-Sanktionspakets

12.1 Der Auftragnehmer erklärt ausdrücklich, dass er nicht zu einer der nachfolgend aufgeführten Personen, Organisationen oder Einrichtungen zählt:

a) russische Staatsangehörige oder in Russland niedergelassene natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen;

b) juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, deren Anteile zu über 50 % unmittelbar oder mittelbar von einer der unter Buchstabe a) genannten Personen, Organisationen oder Einrichtungen gehalten werden;

c) natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die im Namen oder auf Anweisung einer der unter Buchstabe a) oder b) genannten Personen, Organisationen oder Einrichtungen handeln.

Darüber hinaus erklärt der Auftragnehmer – sofern er diesen Vertrag als Arbeitsgemeinschaft schließt – ausdrücklich, dass die in Satz 1 abgegebene Erklärung auch für alle Mitglieder seiner Arbeitsgemeinschaft zutrifft.

12.2 Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich und unaufgefordert zu informieren, wenn sich an der Richtigkeit der in § 12.1 abgegebenen Erklärung nachträglich etwas ändert oder wenn er nachträglich Kenntnis von der Unrichtigkeit der in § 12.1 abgegebenen Erklärung Kenntnis erlangt.

12.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Personen, Organisationen und Einrichtungen, die unter § 12.1 Buchst a), b) oder c) fallen, nicht ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers als Unterauftragnehmer, Lieferanten oder in sonstiger Weise am Auftrag zu beteiligen. Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf Erteilung einer Zustimmung des Auftraggebers. Auch bei erteilter Zustimmung dürfen Personen, Organisationen und Einrichtungen, die unter § 12.1 Buchst a), b) oder c) fallen, nicht zu mehr als 10 % des Auftragswerts am Auftrag beteiligt werden; hierbei ist die Summe aller derartigen Beteiligungen ausschlaggebend, sofern mehrere Personen, Organisationen und Einrichtungen, die unter § 12.1 Buchst a), b) oder c) fallen, am Auftrag beteiligt werden.

12.4 Der Auftraggeber ist zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn sich die Erklärung des Auftragnehmers nach § 12.1 als unzutreffend erweist oder nachträglich (z. B. durch eine Anteilsveräußerung) unrichtig wird. Verstößt der Auftragnehmer gegen seine Verpflichtungen nach § 12.3, ist der Auftraggeber zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn er den Auftragnehmer wegen des Verstoßes abgemahnt hat und der

Auftragnehmer nicht innerhalb von fünf Arbeitstagen (Werktage am Ort des Bauvorhabens mit Ausnahme von Samstagen) nachweist, dass die gegen § 12.1 verstoßende Leistungsbeziehung (Unterauftrag, Lieferauftrag oder sonstige Beteiligung am Auftrag) beendet hat.

§ 13
Salvatorische Klausel

13.1 Sollten Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder Lücken aufweisen, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung nicht berührt.

13.2 Anstelle einer unwirksamen Bestimmung werden die Parteien diejenige wirksame Bestimmung vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

13.3 Im Falle einer Lücke haben die Parteien eine Bestimmung zu vereinbarten, die dem entspricht, was nach dem Sinn und Zweck dieser Rahmenvereinbarung vernünftigerweise vereinbart worden wäre, wenn diese Lücke von vornherein zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses erkannt worden wäre.

Auftraggeber	**Auftragnehmer**
Kamen, den _____	_____, den _____
_____	_____
(Stadt Kamen)	Stempel und Unterschrift

Anlagen

Anlage 1: Leistungsbeschreibung mit Anlagen
Anlage 2: Aufstellung der Höchstmengen
Anlage 3: Preisangebot des Auftragnehmers
Anlage 4: Nachunternehmererklärung des Auftragnehmers gemäß VHB-Formblatt 233
Anlage 5: Besondere Vertragsbedingungen gemäß TVgG NRW